

RS VwGH Erkenntnis 1999/09/30 99/02/0039

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.09.1999

Rechtssatz

Die ausschließliche Anwendung von besonderen Bewilligungsvorschriften des Tir GVG 1983 nach § 40 Abs 2 und 3 Tir GVG 1996 für den Grunderwerb durch Ausländer, insbesondere durch Angehörige eines anderen Mitgliedsstaates der EU, stellt eine nicht zulässige Diskriminierung dar (hier: In Bezug auf den Grunderwerb von Baugrundstücken liegt eine Diskriminierung im Vergleich zu österreichischen Staatsangehörigen deshalb vor, weil für letztere die Erfüllung zB der in § 4 Abs 2 Tir GVG 1983 genannten Voraussetzungen nicht erforderlich ist).

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Anwendungsvorrang, partielle Nichtanwendung von innerstaatlichem Recht EURallg1

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at